

06.11.96

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)

Punkt 19 c) der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 b) Doppelbuchstabe aa vor Dreifachbuchstabe aaa (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist vor Dreifachbuchstabe aaa folgender Dreifachbuchstabe aaa0 einzufügen:

aaa0) In Nummer 2 werden nach den Worten "Kreise der Bevölkerung" die Worte "insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens" eingefügt.

Begründung

Bisher ist der Belang des kostensparenden Bauens im Baugesetzbuch nicht ausdrücklich enthalten. Zwar gibt es Ansätze, wie etwa in der Nr. 2 die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu ermöglichen, dies kann jedoch - so der bisherige Weg in Deutschland - auch durch staatliche Förderung in Form von Zuschüssen zu den Baukosten geschehen. Angesichts knapperer staatlicher Mittel bei gleichzeitig hohem Bedarf, preiswerten Wohnraum zu schaffen, müssen jedoch neue Möglichkeiten beschritten werden.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1996 ...

Hierzu gehört, daß bereits bei der Bauleitplanung bedacht wird, wie ein neu ausgewiesenes Baugebiet in kostensparender Bauweise bebaut werden kann. Die Gemeinde soll berücksichtigen, daß die Form und die Anlage von Erschließungsanlagen ebenso wesentlichen Einfluß auf die späteren Gesamtbaukosten haben, wie die Größe und die Form von einzelnen Baulosen und die Festsetzungen des Katalogs aus § 9 Abs. 1. Die Notwendigkeit, derartige Aspekte bereits frühzeitig zu bedenken, ist im BauGB bisher nicht ausreichend verankert, weshalb es der vorgeschlagenen Ergänzung des BauGB bedarf.